

Wissenswertes aus der Rechtspraxis

Text Peter Baeriswyl, Direktor smgv
 Karikatur Silvano Bernetta, dipl. Arch.

Unter diesem Titel werden Leserinnen und Leser der applica neu mit interessanten und praxisnahen Rechtsthemen konfrontiert. Ziel der Beiträge ist es, auf rechtliche Fragestellungen aufmerksam zu machen und solche auf verständliche Weise zu diskutieren. Der erste vorliegende Artikel nimmt die Beschwerdelegitimation im öffentlichen Vergabewesen unter die Lupe. Dass sich Parteien im Arbeitsalltag uneinig sind, ist bekannt. Auch, dass Streitereien oft vor dem Richter enden. Der Beitrag vom Rechtsanwalt und Verbandsdirektor Peter Baeriswyl zeigt auf, wie Uneinigigkeiten entstehen und wohin sie führen können.

Das Baudepartement des Kantons Luzern hat einem Malerunternehmen den Zuschlag für äussere Malerarbeiten zu einem Nettopreis von 56 000 Franken erteilt. Gegen diesen Entscheid hat ein Mitbewerber, der für die gleichen Arbeiten ein Angebot von 80 000 Franken eingereicht hat, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Dies mit der Begründung, der begünstigte Unternehmer sei nicht der ASA-Branchenlösung beigetreten, habe kein betriebseigenes Sicherheitskonzept und verletze deswegen den GAV für das Maler- und Gipsergewerbe.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern hat am 3. Februar 2003 entschieden, nicht auf die Beschwerde einzutreten, da der Beschwerdeführer nicht legitimiert sei: «Zur Beschwerde ist befugt, wer an einem Vergabeverfahren teilnimmt oder zu Unrecht nicht teilnehmen kann und an der Änderung oder Aufhebung des Anfechtungsgegenstandes ein schutzwürdiges Interesse hat. Das Interesse muss ein individuelles sein; die Wahrung öffentlicher oder ideeller Interessen reicht zur Legitimation nicht aus. Die Beschwerdelegitimation ist daher nicht schon gegeben, wenn eine Anbieterin rügt, die berücksichtigte Anbieterin habe mehrere gesetzliche Vorschriften missachtet. Ein schutzwürdiges Interesse ist nur zu bejahen, wenn die Beschwerdeführerin im Falle einer Aufhebung des Zuschlags Chancen hätte, diesen selber zu erhalten.»

Fragwürdige gängige Rechtsprechung

Das Angebot des Beschwerdeführers im vorliegenden Fall lag an sechster Stelle und war über 40 Prozent höher als dasjenige, das den Zuschlag erhalten hat. Damit hätte der Beschwerdeführer gemäss Verwaltungsgericht auch bei einer Aufhebung der angefochtenen Zuschlagsverfügung keine Chance gehabt, den Zuschlag zu erhalten. Folge-



richtig fehle ein schutzwürdiges Interesse, so dass auf die Beschwerde nicht einzutreten sei.

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern stützt sich auf die gängige Rechtsprechung. Auch andere Gerichte haben in gleichen Fällen so entschieden. Das heisst aber meines Erachtens noch lange nicht, dass der Entscheid auch richtig ist. Ich bin der Auffassung, dass ein Beschwerdeführer, der im übrigen auch Steuerzahler ist, mit dem Vorwurf, es würden

gewisse Vergabegrundsätze nicht eingehalten, durchaus ein schutzwürdiges Interesse haben kann, auch wenn er den Zuschlag nach Aufhebung der angefochtenen Verfügung nicht erhält. Mit diesem Entscheid wird die Beschwerdelegitimation im weiteren auf den Mitbewerber beschränkt, der an zweiter Stelle liegt. Ich glaube kaum, dass der Gesetzgeber tatsächlich eine derart einschränkende Handhabung der Beschwerdelegitimation wollte.

Mit der STORCH Hochdruck-Krake 80 ist das spritzwasserfreie Reinigen und Abbeizen im Innen- und Aussenbereich gewährleistet. Das Gerät saugt das Schmutzwasser sofort von der Oberfläche weg, Feststoffe werden herausgefiltert. Kontaminiertes Schmutzwasser kann aufgefangen und umweltgerecht entsorgt werden.

Sauber und umweltfreundlich reinigen mit der

STORCH® Hochdruck-Krake 80



STORCH®
Da zeigt sich was ich kann.

